

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 8 / 2010

Ausfertigung Nr. 1/3

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Keske Entsorgung GmbH

Sitz¹⁾

Am Hafen 9, 38112 Braunschweig

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Marc Erich Keske

Hauptstr. 5, 61462 Königstein

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾ Herr Sebastian Jeanvré

geboren am

30.04.1981

in

Braunschweig

wohnhaft in

Krugstraße 27, 38444 Wolfsburg

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Klassen P1 und P2 für

Auslöse-/Sicherheitseinrichtungen in Fahrzeugen.

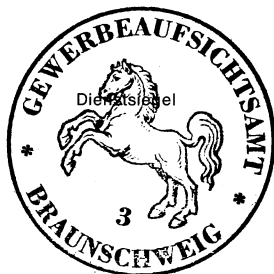
II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Entsorgung von Fahrzeuginsassen-Schutzsystemen.

Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme der pyrotechnischen Gegenstände innerhalb der Betriebsstätte.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Durch betriebliche Organisation ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, für die ein gültiger Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG erforderlich ist, nur von entsprechend berechtigten Personen bzw. unter deren ständiger verantwortlicher Aufsicht ausgeübt werden.
2. Alle Ausfertigungen sind zurückzugeben, sofern dies von der Behörde nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen verlangt wird.
3. Die Aufbewahrung der explosionsgefährlichen Stoffe hat nach den Bestimmungen für „kleine Mengen“ im Sinne von § 6 der 2. SprengV zu erfolgen.



Braunschweig,

07.12.2010

Ort

Datum

Dienststelle

Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.